

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 150/1994

Sitzung vom 29. Juni 1994

**1916. Interpellation
(Zusammenarbeit des Staates mit kirchlichen Organisationen)**

Kantonsrat Dr. Andreas Honegger, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 16. Mai 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung zur Trennung von Staat und Kirche bitten wir die Regierung um die Beantwortung der Frage, wie eine allfällige Zusammenarbeit des Staates mit kirchlichen Organisationen bei der verfassungsmässigen Trennung von Kirche und Staat durch Verträge geregelt werden kann.

Insbesondere bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie würde es dem Kanton möglich,

1. das Inkasso der freiwilligen Abgaben an die Kirchen gegen Abgeltung der entstehenden Kosten zu übernehmen?
2. historische Verhältnisse zu den Kirchen vertraglich zu regeln (Bistumseinteilungen, Konkordate usw.)?
3. soziale Institutionen der Kirchen vertraglich zu unterstützen, wie dies bei einer Vielzahl sozialer Organisationen mit privater Trägerschaft der Fall ist?
4. an den Unterhalt der Kirchengebäude vertragliche Beiträge zu leisten, die deren Bedeutung im Sinne der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes gerecht werden?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in der Interpellation gestellten Fragen würden sich erst im Falle einer Annahme der am 12. Juli 1993 eingereichten Volksinitiative «Trennung von Staat und Kirche» stellen. Die mit der Beantwortung verbundenen Arbeiten sind umfangreich und zeitraubend. Sie sprengen den Rahmen einer Interpellationsantwort, insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Frist gemäss § 31 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes. Die Initiative sieht für die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat eine Übergangsfrist von zehn Jahren vor und qualifiziert damit diese Entflechtung selbst als komplex. Die für die Behandlung der Einzelinitiative Weidmann (KR-Nr. 91/1991, Vorlage 3299) gebildete kantonsrätliche Kommission, welche voraussichtlich auch den Bericht des Regierungsrates zur Volksinitiative beraten wird, hat im übrigen einige der in der Interpellation gestellten Fragen bereits zu bearbeiten begonnen. In Anwendung von § 33 des Kantonsratsgesetzes ist daher von einer materiellen Beantwortung der Interpellation abzusehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 29. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller